

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Borkow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Borkow vom 13.08.2013 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

§ 5 Abs. 1 Nr. 1-3 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|------------|
| 1. bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 € | = 180,00 € |
| 2. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 € bis 3.600,00 € | = 330,00 € |
| 3. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 € | = 480,00 € |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Borkow, den 30.08.2013

gez. Rosenfeld
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Borkow wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 09/13 vom 14.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.